



Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des Haushalts-
und Finanzausschusses

im Hause

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Silvia Winands

e-mail: silvia.winands@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 13. Januar 2004

Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben mir Anträge zum Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 zugeleitet, die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 15. Januar 2004 gestellt werden sollen

Diese Anträge übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)



8. Januar 2004

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Artikel 1

zum

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

im Haushalts- und Finanzausschuss

Artikel I Ziffer 7 Buchstabe b des Gesetzes wird wie folgt geändert:

§ 16 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Todesfälle, die vor der Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 vom . 01. 2004 (GV.NRW. S.) eintreten, gelten § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Buchstabe d und Abs. 7 Satz 4, § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 in der vor der Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes geltenden Fassung weiter.“

Begründung:

Folgeregelung der Änderung des Art 11.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Änderungsanträge

Artikel 7

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung und im Ausschuss für Haushalt und Finanzen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 13/4528 „Gesetz über die Entlastung des Haushaltes und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004 / 2005)

zu Artikel 7: „Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG)“

Zu Artikel 7

1. Antrag:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Benutzungen, sofern die geförderte Wassermenge nicht mehr als 3000 m³ pro Kalenderjahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150 € nicht überschreitet.“

2. In §1 Abs. 2 werden folgende Nr. 7. bis 11. neu angefügt

„7. Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung.

8. vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse,
9. Entnahmen von Grundwasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet und nicht anderweitig genutzt wird,
10. Entnahmen von Wasser, das als Löschwasser verwendet wird,
11. Entnahmen von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.“

Begründung:

Zu 1.

Absatz 2 legt die Ausnahmen von der Entgeltspflicht fest. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze (Absatz 2 Nr. 3) wird die Zahl der Erhebungsfälle begrenzt um u.a. auch dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsökonomie Rechnung zu tragen. Die Unterscheidung zwischen einer mengenbezogenen Schwelle und einer Betragsschwelle berücksichtigt, dass bei einem geringeren Entgeltsatz keine Vorauszahlungs- und Festsetzungsverfahren für Beträge unterhalb von 150 € durchgeführt werden. Unterhalb der Bagatellgrenze liegende Nutzungen werden daher von der Entgeltspflicht befreit.

Zu 2.

Die Ausnahme in Nr. 7 ist geboten, um den mit dem Abkommen über die Verbesserung der Lippewasserführung und die Speisung der westdeutschen Kanäle verfolgten Zielen, aber auch Überleitungssystemen gerecht zu werden. Anderweitige Nutzungen sind allerdings entgeltspflichtig.

Die Ausnahme in Nr. 8 stellt klar, dass zum einen vorübergehende Grundwasserabsenkungen unter den genannten Voraussetzungen aus Gründen der Vollzugsvereinfachung, zum anderen dauerhafte Grundwasserabsenkungen, die zum Schutze der Wohnbevölkerung und baulicher Anlagen notwendig sind, ausgenommen werden.

Die Ausnahme in Nr. 9 stellt klar, dass das Sümpfen von Grundwasser bei unmittelbarer Wiedereinleitung in ein Gewässer ohne eine besondere Nutzung (vgl. § 1 Abs. 1) nicht der Entgeltspflicht unterliegt.

Die Ausnahme in Nr. 10 befreit das sog. Löschwasser, da die Bereitstellung von Löschwasser im Gemeinwohlinteresse liegt und zudem gesetzlich für die zur Wasserversorgung Verpflichteten vorgegeben ist.

Die Ausnahme in Nr. 11 bedeutet den Verzicht auf eine Veranlagung von Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung (Berieselung, Beregnung, Tröpfchen- und Wurzelbewässerung) landwirtschaftlicher, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutz-

ter Flächen. Dies ist vertretbar, da es sich dabei um eine Vielzahl kleinerer zum Teil nicht zentral erfasster Entnahmen mit jeweils für den Wasserhaushalt nicht bedeutsamen Entnahmemengen handelt, deren Veranlagung mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein würde.

2. Antrag:

§ 2 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt € 0,045/m³. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung, beträgt es € 0,03/m³. In Abweichung hiervon beträgt es für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung), € 0,003/m³.“

Begründung:

Im Rahmen des Expertengesprächs des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Umwelt und Raumordnung ist deutlich geworden, dass eine weitere Differenzierung der Entgeltsätze angezeigt ist.

Dies gilt namentlich für die Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung, die in Abhängigkeit von der eingesetzten Kühltechnologie, denn Kühlsysteme mit sog. Durchlaufkühlung benötigen für das Erreichen der gleichen Kühlleistung etwa die 75-fache Wassermenge gegenüber Kreislaufkühlsystemen. Um eine ausgewogenere Belastung insbesondere innerhalb der Kraftwerksindustrie herzustellen, ist die Differenzierung der Entgeltsätze sachgerecht.

Der Verzicht auf eine Veranlagung von Wasserentnahmen zum Zwecke der Beriesung bzw. Beregnung landwirtschaftlicher Flächen (vgl. auch Antrag zu § 1 Abs. 2) ist vertretbar. Es handelt sich um eine Vielzahl kleinerer zum Teil nicht zentral erfasster Entnahmen mit jeweils für den Wasserhaushalt nicht bedeutsamen Entnahmemengen, deren Veranlagung mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein würde.

3. Antrag:

In § 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Endverbrauchende Wassernutzer haben dem Entgeltpflichtigen zur Erfüllung seiner jeweiligen Erklärungspflichten rechtzeitig vor den in Absatz 2 und § 6 Abs. 2 festgelegten Fristen die erforderlichen Angaben über die Art der Verwendung des Wassers zu machen und die zum Nachweis dieser Angaben er-

forderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Bezieht der Wassernutzer das Wasser nicht unmittelbar vom Entgeltpflichtigen, bestehen die Verpflichtungen nach Satz 1 gegenüber dem Wasserlieferanten, für den die Pflichten nach Satz 1 entsprechend gelten.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung:

Der neue Absatz 3 begründet eine öffentlich-rechtliche Erklärungspflicht für Endabnehmer und Wasserlieferanten, wenn die Wasserversorgung nicht in einer Hand liegt. Diese Regelung ist notwendig, da möglicherweise Erklärungspflichten im Innenverhältnis mit zivilrechtlichen Regelungsinstrumenten nicht durchsetzbar sind.

4. Antrag:

§ 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Veranlagungs-
jahres, für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2004 und 2005 beträgt die
Frist drei Jahre.“

Begründung:

Klarstellung

5. Antrag:

In § 5 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bezugsgegenstand für die Beurteilung der erheblichen Härte im Sinne des Absatz 2 Nr. 1 und der Unbilligkeit im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 ist im Falle eines Konzerns die jeweilige Konzerngesellschaft. Darüber hinaus soll die Festsetzungsbehörde die Auswirkungen einer Erhebung für den betrieblichen Standort bei der Beurteilung des Einzelfalles angemessen berücksichtigen.“

Begründung:

Bei der Beurteilung der erheblichen Härte und der Unbilligkeit ist es sachgerecht, in einem Konzern nicht nur auf die Gesamtheit der Konzerngesellschaften, sondern auch auf die jeweils vom Wasserentnahmeentgelt besonders hart betroffene Konzerngesellschaft abstellen zu können.

6. Antrag:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Leistet ein Entgeltpflichtiger als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Kooperation mit der Landwirtschaft oder einer Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers, können die im Veranlagungsjahr hierfür entstandenen Aufwendungen mit dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden. ²Verrechnungsfähig sind die personellen Aufwendungen für die Gewässerschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Aufwendungen für Maßnahmen. ³Die im Veranlagungsjahr entstandenen Aufwendungen sind schriftlich gegenüber der Festsetzungsbehörde nachzuweisen.“

Begründung:

§ 8 sieht eine Verrechnungsmöglichkeit für den Fall vor, dass ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sich verpflichtet hat, auf der Basis des in NRW praktizierten Kooperationsmodells Aufwendungen zu tätigen, die dem Gewässerschutz zu Gute kommen. Dieses Modell verfolgt das Ziel einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowohl mit freiwilligen Zielvereinbarungen als auch mit einem angepassten ordnungsrechtlichen Rahmen. Die sich auf Seiten der Wasserversorgungsunternehmen ergebenden finanziellen Belastungen umfassen zum weitaus überwiegenden Teil die Finanzierung der bei den Landwirtschaftskammern angesiedelten Wasserschutzberatern sowie anderer Berater. Zudem umfassen diese Aufwendungen auch personelle Kosten für die Beratung der Entgeltpflichtigen selbst, sofern sie den Zielen der Kooperation dienen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für konkrete Maßnahmen zum Schutze des Rohwassers verrechnungsfähig. Diese jeweils im Veranlagungsjahr getätigten Aufwendungen sollen verrechnungsfähig sein. Es wird davon ausgegangen, dass die verrechnungsfähigen Aufwendungen der Höhe der in den Jahren bis 2003 bestehenden Kooperationsverträge entsprechen und einen Betrag von 10 Mio. € nicht übersteigen werden.

7. Antrag:

In § 9 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, wird ab 2006 aus dem Aufkommen gedeckt.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, wird ab dem Haushaltsjahr 2006 zusätzlich im Einzelplan 10 etatisiert.

8. Antrag:

In § 10 Abs. 1 wird nach dem Buchstaben j) folgender neuer Buchstabe k) eingefügt:

„k) die Zahlungsverjähmung §§ 230 und 231“

Der bisherige Buchstabe k) wird Buchstabe l) und wie folgt gefasst:

„l) die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 234 bis 240, Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,“

Begründung:

Klarstellung

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Dr. Bernhard Kasperek

Reiner Priggen

und Fraktion

und Fraktion

Änderungsanträge der Fraktionen
im Haushalts- und Finanzausschuss
zum Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005

Artikel 11

Anlage zu Vorlage 13/yyy

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
	SPD-Fraktion/ Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	<p>Im Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 wird Artikel 11 (In-Kraft-Treten) wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft."</p> <p>Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft."</p> <p>Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>"(3) Artikel 7 tritt am 1. Februar 2004 in Kraft."</p> <p><u>Begründung:</u> Zu Abs. 3: Da das Wasserentnahmeentgeltgesetz erst zum 1. Februar 2004 in Kraft treten kann, umfasst der Veranlagungszeitraum für das Jahr 2004 auch nur 11 Monate.</p>	SPD CDU FDP GRÜNE